

Hinweis zur Feststellung von Interessenskonflikten im Rahmen von Vergabeverfahren des Landkreises Nordsachsen gemäß § 6 VgV

GRUNDSATZ

Organmitglieder des Auftraggebers (hier alle Mitglieder des Kreistages) dürfen am Vergabeverfahren nicht mitwirken, wenn sie einem Interessenskonflikt ausgesetzt sind (§ 6 Abs. 1 VgV).

Wann ein Interessenskonflikt bei einem Organmitglied vorliegt, ist gesetzlich definiert (§ 6 Abs. 2 VgV):

Das ist für alle Personen der Fall, die ein *direktes* oder *indirektes*

- finanzielles,
- wirtschaftliches oder
- persönliches

Interesse in Bezug auf Ausgestaltung und Ausgang des Vergabeverfahrens haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Für nachfolgende Konstellationen wird ein solches, unerwünschtes Interesse vermutet:

I. Organmitglied als Berater, Unterstützer und (gesetzliche oder sonstige) Vertreter eines Bieters

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VgV dürfen Sie an diesem Vergabeverfahren nicht mitwirken, wenn Sie einen Bieter **beraten, unterstützten oder vertreten**. Sie gelten in diesem Fall als voreingenommen. **Der Umfang der Beratung ist ebenso wenig entscheidend wie die Entgeltlichkeit der Beratung; auch eine unentgeltliche Beratung führt also zum Ausschluss. Nur zum Beginn des Vergabeverfahrens vollständig abgeschlossene Beratungen sind unschädlich.**

II. Vergabeschädliche Verbindungen von Angehörigen des Organmitglieds

Sie gelten daneben aber auch dann als voreingenommen, wenn einer Ihrer in § 6 Abs. 4 VgV genannten Angehörigen in der in I. beschriebenen Weise mit einem Bieter (dazu unten IV.) verbunden ist. Dazu gehören:

- Verlobte, Ehegatten und Lebenspartner (dagegen nicht Ex-Verlobte, Ex-Ehegatten und Ex-Lebenspartner)
- Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel etc. und jeweils deren (Ex-!)Ehegatten und (Ex-!)Lebenspartner)
- Geschwister sowie deren Kinder, Ehegatten und Lebenspartner (dagegen nicht deren Ex-Ehegatten und Ex-Lebenspartner)
- Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner (dagegen nicht Geschwister von Ex-Ehegatten und Ex-Lebenspartnern)
- Geschwister der Eltern (Tanten, Onkel) sowie

- Pflegeeltern und Pflegekinder.

Beispiele für I. und II.

Wenn Sie etwa eine der folgenden Fragen mit „ja“ beantworten können, gelten Sie als voreingenommen und sind von der Mitwirkung ausgeschlossen:

- Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Steuerberaterin oder Steuerberater, oder Fachberaterin oder Fachberater eines Bieters?
- Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen **Geschäftsführer/in oder gesetzliche/r oder sonstige/r Vertreter/in** eines Bieters?

III. Sonstige Verbindungen zu Bietern

Sie gelten grundsätzlich als voreingenommen nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 VgV, wenn **Sie oder einer Ihrer Angehörigen bei einem Bieter gegen Entgelt beschäftigt** oder bei ihm als **Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates, der Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung oder eines diesen ähnlichen Organs** tätig sind.

Dasselbe gilt, wenn Sie oder einer Ihrer Angehörigen für ein Unternehmen tätig sind, das in das Vergabeverfahren eingeschaltet ist und zugleich geschäftliche Beziehungen zum Landkreis Nordsachsen und zu einem Bieter unterhält.

Beispiele für sonstige Verbindungen

Wenn Sie beispielsweise eine der folgenden Fragen mit „ja“ beantworten können, gelten Sie als voreingenommen und sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sich im Einzelfall nicht zeigen lässt, dass kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeit nicht auf Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirkt:

- Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen (s.o.) bei einem Bieter **gegen Entgelt beschäftigt**? Als Entgelt gilt auch die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit für einen Bieter.
- Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen Aufsichtsratsmitglied eines Bieters?
- Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen Aufsichtsratsmitglied eines bestimmenden Gesellschafters eines Bieters?
- Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen Gesellschafter oder Aktionär eines Bieters?
- **Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen gesetzlicher Vertreter oder Vorstand oder eines Gesellschafters eines Bieters?**
- Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen Delegierter in einem Gremium eines Bieters?
- Sind Sie oder ist einer Ihrer Angehörigen für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig, das bzw. der geschäftlich mit einem Bieter und dem Landkreis Nordsachsen verbunden ist?

IV. Widerlegung eines Interessenkonflikts

Ist eine der oben genannten Konfliktlagen erfüllt, wird ein Interessenkonflikt vom Gesetz vermutet. Im Einzelfall kann die Vermutung widerlegt werden. Den Nachweis dazu muss gegenüber einem Bieter der Landkreis Nordsachsen bzw. das betroffene Mitglied des Kreistages führen. Gelingt der Nachweis nicht, bleibt es bei dem Mitwirkungsverbot. Beteiligt sich daher ein Mitglied des Kreistages an der Beratung und/oder Abstimmung trotz einer Konfliktlage, besteht ein erhebliches Risiko für die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens. Die Anforderungen an den Nachweis sind hoch. Maßgeblich ist, dass belegt werden kann, dass

- entgegen dem einschlägigen Konflikttatbestand ein Interessenkonflikt ausgeschlossen ist oder
- sich die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes des Kreistages nicht auf die Vergabeentscheidung auswirken wird.

Anhang:

§ 6 VgV - Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Organmitglieder und Mitarbeiter des Konzessionsgebers oder eines im Namen des Konzessionsgebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.
- (2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- (3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen
 1. Bewerber oder Bieter sind,
 2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten oder
 3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder als Organmitglied oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Konzessionsgeber und zum Bewerber oder Bieter hat.
- (4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.